



Fördergrundsätze Spitzen- und Exzellenzförderung Tanz

Stand: 21. April 2026

1. Hintergrund und Ziele

Die Freien Darstellenden Künste sind eine wichtige Säule für die Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens. Sie eröffnen ungewohnte Perspektiven, bauen Grenzen zwischen Sparten und Genres ab und realisieren Projekte, die neben hoher künstlerischer Qualität einen kunstvermittelnden, sozialen, inklusiven oder interkulturellen Charakter haben.

Die Spitzen- und Exzellenzförderung ist Baustein einer abgestimmten Gesamtförder-systematik des Landes Nordrhein-Westfalen für die Freien Darstellenden Künste. Diese erfolgt aufeinander aufbauend in den drei Modulen: 1. Allgemeine Projektförderung, 2. Konzeptionsförderung, 3. Spitzen- und Exzellenzförderung.

Ziel der Spitzen- und Exzellenzförderung Tanz ist es, qualitativ herausragenden freien Tanzensembles aus Nordrhein-Westfalen zusätzliche Planungssicherheit und Unterstützung für ihre weitere künstlerische Profilierung zu gewähren. Die Förderung ist auf drei Jahre angelegt.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen.



Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden freie Tanzensembles mit bundesweiter oder internationaler Ausstrahlung, die sich mit hoher künstlerischer Qualität über Jahre bewährt haben und über professionelle Netzwerk- und Partnerstrukturen verfügen. Im Förderzeitraum müssen mindestens zwei künstlerische Produktionen produziert und zur Aufführung gebracht werden. Die Premieren sollen dabei in Nordrhein-Westfalen stattfinden; begründete Ausnahmen sind möglich (z.B. bei internationalen Kooperationen), sofern es Aufführungen in Nordrhein-Westfalen gibt.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Ensembles erfolgt durch eine Fachjury. Die Ensembles müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, der Schwerpunkt des künstlerischen Schaffens muss in den drei der Bewerbung vorhergehenden Jahren in NRW gelegen haben.

Auf die Exzellenzförderung können sich diejenigen Gruppen bewerben, die drei Mal erfolgreich einen Spitzenförderturnus durchlaufen haben.

Kriterien für die Entscheidung sind:

- Landesweit herausragende künstlerische und fachliche Qualität
- Aussicht auf künstlerische Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung der neuen Produktionen durch die Spitzenförderung
- Professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und professionelles Marketing
- Professionelle personelle Strukturen im Ensemble und allen Arbeitsbereichen
- Lokale Verankerung und Vernetzung mit Partnern in Nordrhein-Westfalen
- Überregionale, bundesweite und ggf. internationale Ausstrahlung der Gruppe

Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryentscheidung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen, Personenzusammenschlüsse (z.B. GbR) und Einzelpersonen, sofern diese eine kontinuierlich zusammenarbeitende Gruppe vertreten.

Nicht antragsberechtigt sind Ensembles, die institutionell gefördert werden.



6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderungen werden für die Dauer von drei Jahren bewilligt. Die maximale Gesamtfördersumme beträgt pro Gruppe in der Exzellenzförderung Tanz 300.000 Euro, bei der Spitzenförderung beträgt sie 240.000 Euro. Die Jahressummen (100.000 Euro bzw. 80.000 Euro) sind jahresscharf zu kalkulieren.

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung der Produktionen oder das Vorhalten von Strukturen erforderlich sind. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist nach Kalenderjahren zu gliedern (nicht nach Spielzeiten). Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich müssen eingehalten werden.

Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung als solche auszuweisen ist. Der Eigenanteil soll in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen und kann aus Barmitteln, durch bürgerschaftliches Engagement und/oder zweckgebundene Spenden eingebracht werden.

7. Antragsverfahren

Bewerbungen sind an das nrw landesbuero tanz zu richten. Die nächste Antragsfrist ist der 22. Juni 2026. (Beginn des Förderturnus ist dann der darauffolgende 1. Januar).

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1) Ausführliche Projektbeschreibung in insgesamt einem PDF-Dokument:

- Zusammenfassung der Bewerbung (max. 3.500 Zeichen)
- Selbstdarstellung: Informationen zum künstlerischen Profil der Kompanie (max. 3.500 Zeichen)
- Informationen zur geplanten künstlerischen und inhaltlichen Weiterentwicklung der Kompanie (max. 3.500 Zeichen)
- Informationen zu den geplanten Produktionen im Rahmen der Spitzen- oder Exzellenzförderung (max. 10.000 Zeichen)
- Informationen zur personellen Aufstellung des Teams und der Organisationsstruktur (max. 3.500 Zeichen)
- Informationen zu geplanten Öffentlichkeitsarbeits- und Marketingstrategien (max. 3.500 Zeichen).

2) Ausgaben- und Finanzierungsplan, basierend auf der bereitgestellten Vorlage



3) Folgende Anlagen, zusammengefasst in einem PDF-Dokument:

- Lebensläufe aller Mitarbeitenden (künstlerisch und organisatorisch)
- Auflistung bereits gesicherter Spielorte und -termine, soweit vorhanden
- Schriftliche Absichtserklärungen von Produktions- und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie Spielorten, soweit vorhanden
- Bereits vorliegende Förderzusagen
- Auflistung der Förderer der vergangenen drei Jahre
- Informationen zu den vergangenen drei Produktionen (inkl. Presseberichterstattung und Links zu Bild- oder Videomaterial).

Bei einer positiven Entscheidung ist anschließend ein Förderantrag bei der zuständigen Bezirksregierung über das Portal kultur.web.nrw.de zu stellen.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellenden ihren Wohnsitz haben.

Mit der Projektdurchführung darf nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.

8. Erfolgskontrolle

Nach Ziffer 11.6 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung ist bei allen Zuwendungen eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Diese erfolgt durch eine Evaluation, die am Ende des Förderturnus durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet wird. Dazu wird ein Fragebogen erstellt, der durch die geförderten Ensembles auszufüllen ist.